

biete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Befehlen eines jeden der pacificirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Befehle vorgeschrieben sind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Strafsätze werden jedoch nach dem Tarife des Wercins festgesetzt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigemessen ist.

So geschehen, Braunschweig, den 16. October 1845.

**Carl Albert
von Hamptz.**

(L. S.)

**Dr. Otto Carl Franz Joseph
Godchard Klenze.**

(L. S.)

August von Geyso.

(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.

(L. S.)